

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 605/1987

§/Artikel/Anlage

§ 181b

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

28.02.1997

Text

Umweltgefährdendes Beseitigen von Abfällen und Betreiben von Anlagen

§ 181b. Wer entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag

1. Abfälle so behandelt, lagert oder ablagert, abläßt oder sonst beseitigt oder
2. eine Anlage, die Schadstoffe freisetzt, so betreibt, daß die Gefahr einer Verunreinigung oder Beeinträchtigung nach Art und Umfang des § 180 Abs. 2 entstehen kann, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.